Anfrage CDU Stadtverordnetenfraktion vom 25.08.2025 bezüglich der jüdischen Begegnungsstätte Am Stockhaus

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:
Zu welchen wesentlichen Ergebnissen haben die archäologischen Erkundungen geführt?

Antwort:

Bei den archäologischen Grabungen am Synagogenareal wurden Fundamente der 1938 zerstörten Synagoge sowie deren Vorgängerbauten (Außenwand sowie zwei Säulenfundamente) freigelegt. Darüber hinaus konnten einige Bauteile geborgen werden, die möglicherweise zur Synagoge gehörten. Innerhalb der Fläche wurden nur relativ wenige Funde entdeckt, wobei eine eindeutige Zuordnung der Objekte zur Synagoge bzw. zum jüdischen Fulda nicht möglich ist. Bei den meisten Funden handelt es sich um Keramikfragmente aus dem Alltagsleben, die dem 17. bis 20. Jahrhundert zugeordnet werden können. Die Befunde wurden sachgerecht dokumentiert, die geborgenen Funde befinden sich noch in der Fundbearbeitung bei der beauftragten Grabungsfirma.

Frage 2:
Wie ist der aktuelle Planungsstand zur Errichtung einer Begegnungsstätte zum jüdischen Leben in Fulda an dem genannten Ort, insbesondere im Hinblick auf den Zeitplan der Umsetzung und der baulichen sowie organisatorischen Gestaltung der Begegnungsstätte?

Antwort:

Die Grabungen sind abgeschlossen und das Grabungsfeld wurde wieder fachgerecht verschlossen – bzw. aufgefüllt.
Weitere Grabungen sind nicht vorgesehen, da sie aus Sicht der Archäologen nicht erfolgsversprechend sind.
Das Baufeld wurde abgestellt und soll noch mit einem Holzplattenzaun vor Einblicken und Vermüllen bis auf Weiteres gesichert werden.
Als nächste Schritte werden die Sanierung des Nachbargebäudes und parallel dazu ein Vergabeverfahren für die Planungsleistung mittels eines 2-stufigen Verfahrens mit Teilnamewettbewerb und Ideenanteil vorbereitet, sodass bis Mitte 2026 ein Planungsbüro feststeht. Da es sich um eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe handelt, gehen wir davon aus, dass wir mit der Ausführung der Maßnahme frühestens im Frühjahr 2028 starten können. Zu

der Gestaltung der Begegnungsstätte können wir daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage machen.

Fulda, 08.09.2024

Anfrage der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverordnetenfraktion zum ADFC Fahrradklima-Test 2025 vom 26.08.2025

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage:
Welche Maßnahmen werden getroffen, damit sich die Bedingungen für Radfahrer/innen bei den im ADFC Test besonders schlecht gewerteten Punkten ändern: Kontrolle Falschparker auf Radwegen, Breite der Radwege und schlechte oder fehlende Führung an Baustellen?

Antwort:
A: Kontrolle Falschparker auf Radwegen
Die Stadt Fulda hat die Ergebnisse des ADFC-Fahrradklimatests mit Interesse zur Kenntnis" genommen und wird diese in die weiteren Planungen einfließen lassen. An dieser Stelle ist aber darauf hinzuweisen, dass die Umfrage eher einen subjektiven Stimmungsbericht darstellt, da an solchen Umfragen überwiegend unzufriedene Personen teilnehmen, die sich Verbesserungen wünschen. Auch könnten Doppelteilnahmen von besonders engagierten Personen die Bewertung verzerren.

Die Kontrolle von Radverkehrsanlagen, auf denen Fahrzeuge ordnungswidrig parken, gehört zu den täglichen Basis-Aufträgen der Stadtpolizei und wird demzufolge von allen im Außendienst tätigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei kontinuierlich wahrgenommen. Darüber hinaus sind insbesondere während der Fahrradsaison von Frühjahr bis Herbst in der Regel dreimal wöchentlich Fahrradstreifen der Stadtpolizei im Stadtgebiet unterwegs. Um die Durchführung der Fahrradstreifen auch in personeller Hinsicht durchgehend zu gewährleisten, sind mittlerweile 11 MitarbeiterInnen und Mitarbeiter der Stadtpolizei mit dieser Aufgabe betraut. Auch die Anzahl der E-Bikes wurde auf nun insgesamt 4 Räder erhöht.

Die Kernaufgaben der Fahrradstreifen sind:
- Hindernisse auf Radverkehrsanlagen beseitigen, ggf. auch Falschparker entsprechend verwarnen
- Kontrolle des Radfahrerverkehrs
- Entschärfung von Konflikten zwischen Rad- und Autoverkehr, aber auch zwischen Radfahrern und Fußgängern
- Intensive Kommunikation mit Radfahrerinnen und Radfahrern, um noch besser auf deren Belange im öffentlichen Straßenraum eingehen zu können.

Neben der Aufklärungsarbeit und Kommunikation mit den verschiedenen Verkehrsteilnehmern werden von den Fahrradstreifen auch zahlreiche Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hierbei ist es grundsätzlich

unerheblich, von welcher Verkehrsart (Kraftfahrzeugverkehr oder Radverkehr) die Verkehrsordnungswidrigkeit begangen wird. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass mit dem ansteigenden Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen auch die Anzahl der Radfahrerinnen und Radfahrer zunimmt, die davon ausgeht, dass Verkehrsregeln „nur" für die jeweils anderen Verkehrsarten gelten.

Aufgrund der regelmäßigen und intensiven Kontrollen auch im Bereich der Radverkehrsanlagen sind beim Amt für Straßenverkehr und Parken in den letzten Jahren auch wenige konkrete Beschwerden hinsichtlich dieser Thematik eingegangen, so dass fraglich ist, ob das Ergebnis des ADFC-Fahrrad-Klimatests die objektive Wahrnehmung in der Gesamtbevölkerung widergibt.

B: Breite der Radwege

Die Verkehrsplanungen der Stadt Fulda sind grundsätzlich darauf ausgerichtet, die Rahmenbedingungen für Radfahrende zu verbessern. Für die Planung und den Entwurf von Radverkehrsanlagen werden technische Regelwerke herangezogen (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RaSt)), die den Stand der Technik deutschlandweit festlegen.
Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass eine Verbreiterung solcher Nebenanlagen immer eine Erhöhung der Verkehrssicherheit bewirkt. Aus diesem Grund wird bei Neuplanungen von Straßenquerschnitten eine möglichst breite Radverkehrsanlage angestrebt. Innerstädtisch konkurrieren jedoch Autos, Fußgänger, Radfahrer sowie Lieferverkehr um den beengten, meist historisch gewachsenen Straßenquerschnitt, was die Verkehrsplanung vor Herausforderungen stellt. Deshalb ist es meist aufgrund der gegebenen Straßenraumbreiten und den Anforderungen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer nicht möglich, sehr breite Radverkehrsanlagen herzustellen.

C: Führung des Radverkehrs an Baustellen

Baustellen in Fahrbahnbereichen führen zwangsläufig zu Einengungen, halbseitigen oder vollständigen Sperrung der Fahrbahnen. Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist es bei der Genehmigung von Baustellen immer, in Zusammenarbeit mit der Polizei für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch in Baustellenbereichen zu sorgen. Zu beachten sind hierbei aber auch Standards zur Arbeitssicherheit für die auf Baustellen tätigen Personen. Nach der Bereitstellung der notwendigen Flächen für die Baustelle bleibt, wenn es zu keiner vollständigen Sperrung der Fahrbahn kommt, eine Restfahrbahnbreite übrig, auf der dann der fließende Verkehr für alle Verkehrsarten abgewickelt werden muss. In Abhängigkeit von der Restfahrbahnbreite, der Verkehrsbelastung durch motorisierten Verkehr, der Verkehrsbelastung durch den Radverkehr und in Abhängigkeit von Umleitungsverkehren auf den vorhandenen Straßenzügen, wird dann auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ein Verkehrskonzept erstellt und angeordnet.

Leider ist es dann unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte oft nicht möglich oder verhältnismäßig, Radverkehr auf einem separaten Radweg oder Schutzstreifen durch den Baustellenbereich hindurch zu führen. Zur Erhöhung der Sicherheit des Radverkehrs wird aber abhängig von der Örtlichkeit häufig z.B. eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h angeordnet oder mit dem Piktogramm „Fahrrad" auf Radverkehr hingewiesen. Des Weiteren werden gerade bei länger andauernden Baumaßnahmen oder bei Baumaßnahmen unter Vollsperrung Umleitungen für Radverkehr eingerichtet.

Grundsätzlich werden bei der Erstellung der Verkehrskonzepte für Baustellen in der Stadt Fulda folgende Punkte soweit als möglich berücksichtigt:

- Gewährleistung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen
- Besonderes Augenmerk bei der Konzeption von Arbeitsstellen auf sensible Gruppen im Straßenverkehr (Kinder, Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen)
- Verhinderung von Stolperfallen
- Einhaltung der Mindestbreiten für den Fuß- und Radverkehr

Fulda, 07.09.2025
Amt für Straßenverkehr & Parken

Anfrage der SPD/Volt Stadtverordnetenfraktion bezüglich des Radverkehrs in Fußgängerzonen – Schrittgeschwindigkeit – vom 26.08.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner

Frage 1:
Ist es zutreffend, dass die bei erlaubter Nutzung von Fußgängerzonen durch das Zusatzschild „Radfahrer frei" von Schrittgeschwindigkeit ausgegangen werden kann oder ist hier prinzipiell jede Geschwindigkeit erlaubt?

Antwort:
In einer Fußgängerzone, für die der Radverkehr zugelassen ist, müssen Radfahrer Schrittgeschwindigkeit einhalten, das heißt maximal 7 km/h, um Fußgänger nicht zu gefährden oder zu behindern. Dies gilt sowohl für die Fußgängerzone als auch für freigegebene Gehwege und ist durch das Verkehrszeichen "Radfahrer frei" angezeigt. Fußgänger haben stets Vorrang.

Anzumerken ist hier auch, dass die Benutzung von E-Scootern in Fußgängerzonen nicht zulässig ist. Die Stadtpolizei hält daher bei Streifengängen in Fußgängerzonen E-Scooterfahrer an und belehrt diese. Es werden auch ganz gezielt Anhaltekontrollen mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren durchgeführt.

Frage 2:
Könnte aus Sicht des Magistrats ein Zusatzschild „Schrittgeschwindigkeit" in beiden Fällen Verbesserung bringen?

Antwort:
Im öffentlichen Straßenraum dürfen nur amtliche Verkehrszeichen angeordnet bzw. angebracht werden, die in der Anlage der Straßenverkehrsordnung aufgeführt sind. Ein Zusatzschild „Schrittgeschwindigkeit" ist dort nicht vorgesehen. Folglich darf dieses auch nicht angebracht werden.

Fulda, 28. Mai 2025
Amt für Straßenverkehr & Parken

gez. Born

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 18.08.2025 bezüglich der Spielgeräte der Landesgartenschau im Schlossgarten

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:
Die Spielgeräte der Landesgartenschau sind teilweise eingezäunt. Warum ist dies der Fall?

Antwort:
Sämtliche Spielplätze werden gemäß der Spielplatznorm DIN EN 1176 nach dem „Vier-Augen" – Prinzip geprüft. Zur Landesgartenschau wurde die Schaukeln im Bereich des Torhauses am Sprengelsrasen für standsicher befunden. Aufgrund der Bauart und der Höhe wurden aber bereits durch unsere Prüfer Bedenken über die gesamte Konstruktion geäußert.
Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung im März 2025, eine der Schaukeln würde wackeln, wurde diese sofort nochmals überprüft.
Dabei wurde ein Bruch am Stützenfuß im Übergang zwischen Holzpfosten und Stahlaufständerung festgestellt. Diese sowie die zweite Schaukel wurden stillgelegt und abgesperrt.
Die Reklamation fällt in die Gewährleistung seitens der LGS und der Baufirma und wurde durch Amt 69.3 an diese zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.
Seitens der Herstellerfirma liegt ein Sanierungsvorschlag mit einer neuen statischen Berechnung vor. Diese wird z.Z. durch ein externes Statikbüro geprüft. Nach der Freigabe sollen beide Schaukeln saniert werden. Ein Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme kann derzeit nicht angegeben werden.

Frage 2:
Sollen die Gerätschaften (Schaukeln, Trampolin) zurückgebaut werden?

Antwort:
Nein, der defekte fugenlose Fallschutzbelag um das Trampolin wurde reklamiert und soll repariert werden. Die Schaukeln sollen nach der Sanierung wieder freigegeben werden.

Frage 3:
Was wird ggf. an deren Stelle entstehen?

Antwort:
Die Geräte werden repariert.

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 08.08.2025 bezüglich Vorgartenwettbewerb „Bunta.Grüna.Fulda"

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:
Warum wurde der Wettbewerb in 2025 erst so spät ausgelobt?

Antwort:
Anfang 2025 wurde der Wettbewerb vom Bereich Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Umwelt und Mobilität an die Stabsstelle für Nachhaltigkeit übertragen. Die dortigen Ressourcen haben die Laufzeit des Wettbewerbs für die Monate August bis Oktober zugelassen.

Frage 2:
Liegen der Stadt Erkenntnisse vor, bei wie vielen der zur Prämierung eingereichten Gärten es sich um Rückbauten von Schottergärten oder vorher versiegelten Flächen handelte, so wie es die Grundintention des Wettbewerbs vorsah?

Antwort:
Die Auswahl der Preisträger erfolgt nach Ablauf der Wettbewerbsfrist. Die Entscheidungskriterien sind:

1) Klimafreundlichkeit
2) Ökologische Vielfalt
3) Regionsbezug
4) Gestaltung
5) Gesamteindruck

Im Punkt 1) Klimafreundlichkeit wird der Rückbau von Schottergärten/versiegelter Fläche als Kriterium mit bewertet. Teilnehmende können diesen Punkt gesondert erläutern.

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der Stadtfraktion Die PARTEI vom 26.08.2025 bezüglich Kulturhof – Areal Weimarer Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:
Was beinhaltete der Vertrag mit dem Atelier Brückner GmbH Stuttgart bezüglich der Planung bzw. Entwicklung des Kulturhofs und wann wurde dieser gekündigt bzw. beendet?

Antwort:
Der Architektenvertrag mit Atelier Brückner GmbH, Stuttgart wurde am 28.06.2022 unterzeichnet. Atelier Brückner ist beauftragt mit der „Sanierung und Umbau des städtischen Betriebshofs zum Kulturzentrum, Architektenleistungen nach HOAI 2021, LPH 1-9". Die Sanierung betrifft das Bauteil B des städtischen Betriebshofes. Aufgrund der Komplexität eines Kulturhofes / -betriebes sind frühzeitig über die Architekten hinaus Fachplaner, um eine möglichst hohe Kostensicherheit und -transparenz zu erhalten. Wie bereits in der Antwort vom 30.06. dargestellt, haben die dem Magistrat vorgelegten Kostenschätzungen bislang nicht dazu beigetragen, dass aktuell von einer Umsetzung der Planungsziele ausgegangen werden kann, so dass es aktuell keine Planungstätigkeit gibt.

Frage 2:
Bis wann könnten bei Fortführung des Projekts die noch nicht erhaltenen Fördermittel abgerufen werden?

Antwort:
Für das Fördergebiet Langebrücke / Hinterburg wurden seit dem Jahr 2016 insgesamt 11.377.000 Euro an Zuschüssen von Bund und Land bewilligt. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt, wenn die entsprechenden Kosten von der Stadt Fulda nachgewiesen wurden. Hierzu stehen in den einzelnen Projektjahren verschiedene Jahresscheiben zum Abruf zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung erstreckt sich bis in das Jahr 2032.

Frage 3:
Was bedeutet das aufgeschobene oder aufgehobene Projekt Kulturhof für das „Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept Langebrückenstraße / Hinterburg"?

Antwort:
Wie bereits in den Antworten zu den Anfragen in der Sitzung vom 30.06.2025 ausgeführt, arbeitet der Magistrat an einem alternativen Nutzungskonzept. Dieses wurde dem Fördergeber mit dem Jahresantrag 2025

mitgeteilt. Planungsänderungen werden eng mit dem Fördergeber abgestimmt. Grundsätzlich ist ein ISEK ein Konzept mit Maßnahmenempfehlungen und keine Investitionsprogramm und kann bei Bedarf angepasst und fortgeschrieben werden.

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.08.2025 bezüglich Grünflächen und Flächen-Entsiegelung

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:
Wie groß ist die Fläche, die seit dem 01.01.2024 gezielt in wasserdurchlässiger Bauweise um- oder neugestaltet werden konnte?

Antwort:
Verschiedene Ämter in der Stadtverwaltung gestalten Bestandsflächen um oder legen neue Flächen an. Es findet keine detaillierte Erhebung der umgestalteten Flächen mit deren unterschiedlichen Eigenschaften wie z.B. Wasserdurchlässigkeit an einer zentralen Stelle statt.

Eine Erhebung von Flächen mit unterschiedlichen Versickerungsgraden erfolgt aber im Rahmen der Beitragsermittlung der abwasserrelevanten Flächen seitens des Abwasserverbandes. Eine historische Darstellung ist nicht möglich.

Frage 2:
Wo wurden seit dem 01.01.2024 Grünflächen weiterentwickelt bzw. neu geschaffen?

Antwort:
<u>Grünanlagen:</u>
- Verschiedene Module am Schulzenberg
- Inklusiver Bewegungspark Aschenberg
- Grillstelle Horas
- Mehrgenerationenplatz Bronnzell
- Sanierung Treppenanlage Kalvarienberg
- Skateanlage Fuldaaue
- Schlossgartenparterre

<u>Kinderspielplätze</u>
- Kinderspielplatz Pröbelsfeld
- Kinderspielplatz Blumenweg
- Spielplatz Aschenberg-Hochbehälter
- Spielplatz Ortesweg
- BGS-Sportgelände
- Spielpunkt Maberzell
- Spielplatz An den Eichen
- Spielplatz Friedrich-Harth-Straße

<u>Sportanlagen</u>
- Sportanlage Bardoschule
- Außenanlage Sportanlage Johannisau

Friedhöfe:

- Sanierungsmaßnahmen Zentralfriedhof
- Sanierungsmaßnahmen FH Frauenberg
- Umwidmung alter Friedhof Horas
- Sanierung Wirtschaftshof FH Frauenberg

Die Liste ist nicht abschließend. Einige größere Projekte sind aktuell im Bau oder in der Vorbereitung, wie die Kaisersaalterrase im Schlossgarten, der Verbindungplatz am Badegarten, der alte jüdische Friedhof sowie Sanierung von Kinderspielplätzen in Istergisel, an der Adalbert-Stifter-Straße und in Mittelrode. Eine wichtige Maßnahme zur Entsiegelung wurde kürzlich auch am Landwehrweg fertiggestellt.

Frage 3:
Weitere Flächen können womöglich durch die „Umgestaltung von KFZ-Parkflächen" identifiziert werden (im Integrierten Klimaschutzkonzept auf Seite 169).
Wie weit ist die Analyse des bestehenden Parkraums vorangeschritten?

Antwort:
Es wurden bereits partielle Parkraumanalysen im Stadtgebiet durchgeführt. Eine Kopplung mit der Erstellung eines Versiegelungskatasters für das gesamte Stadtgebiet wird hier als sinnvoll erachtet. Die Erstellung des Versiegelungskatasters resultiert aus der Maßnahme KA5 (Kommunales Bodenschutzkonzept erstellen und umsetzen) und kann den aktuellen Zustand zuverlässig abbilden. Das Kataster befindet sich derweil in der Ausschreibungsphase.

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der SPD/Volt Stadtverordnetenfraktion zur ärztlichen Behandlung von Opiatabhängigen vom 26.08.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Grundsätzlich ist vorab festzustellen, dass es in der Fragestellung um ein gesundheitliches Thema geht, so dass eine unmittelbare Zuständigkeit der Stadt Fulda nicht gegeben ist, sondern die Zuständigkeit bei der kassenärztlichen Vereinigung und dem Landkreis Fulda als Träger der Gesundheitssorge liegt.

Frage 1 und Frage 2

1. **Wie wird die Arbeit der Ambulanz eingeschätzt und von der Kommune unterstützt?**
2. **Ist bekannt, wie viele Fälle von der Ambulanz betreut werden?**

In der Ärztlichen Suchthilfe Fulda gGmbH geht es vor allem um die Substitution von Opiatabhängigen durch die medizinisch verordnete Abgabe von Methadon. Grundsätzlich kann die Methadon-Substitution von Allgemeinärzten oder praktischen Ärzten mit einer suchtmedizinischen Fortbildung durchgeführt werden. Wie in den meisten Regionen gibt es in der Region Fulda kaum Ärztinnen oder Ärzte, die diese Fortbildung besucht haben und zugleich bereit sind, Substitutions-Patientinnen und –Patienten in ihrer Praxis zu behandeln.
Umso bedeutender war es daher, dass die Ärztliche Suchthilfe Fulda gGmbH mit dem ärztlichen Leiter Herrn Michael von Kürten diese Aufgabe schwerpunktmäßig übernommen hat.
In der Praxis werden ca. 130 Patientinnen und Patienten betreut, davon stammen ca. 20-30 aus angrenzenden Landkreisen. Insgesamt gibt es laut hessischer Substitutionsstatistik ca. 200 ärztliche Verordnungen zur Methadon-Substitution in Stadt und Landkreis Fulda, woraus erkennbar ist, dass die Ärztliche Suchthilfe Fulda gGmbH einen immensen Beitrag zur medizinischen Versorgung von Opiatabhängigen vor Ort leistet.

Die medizinische Arbeit der Ärztlichen Suchthilfe Fulda gGmbH wird über die Krankenkassen finanziert, so dass eine Unterstützung der Stadt nicht erforderlich war.

Bis vor einigen Jahren war es gesetzlich geregelt, dass die Methadon-Substitution in Verbindung mit einer psychosozialen Begleitung und Beratung stattfinden musste, die von der Ärztlichen Suchthilfe Fulda gGmbH

ebenfalls verantwortet wurde. Stadt und Landkreis Fulda haben die psychosoziale Begleitung und Beratung finanziell maßgeblich unterstützt, wobei die Stadt hier im Sinne einer freiwilligen Verantwortungsübernahme und im Sinne einer guten Kooperation mit dem Landkreis die Förderung gewährt hat.
Die Verflechtung von Substitution und psychosozialer Begleitung und Beratung ist seit ein paar Jahren nicht mehr verbindlich vorgeschrieben, so dass die Ärztliche Suchthilfe Fulda gGmbH diese Aufgabe inzwischen auch eingestellt hat. Diese wurde von der Aids-Hilfe Fulda e.V. übernommen, die von der Stadt im Sinne einer freiwilligen Leistung und vom Landkreis finanziell maßgeblich unterstützt wird, wobei wir eigentlich eine vorrangige Zuständigkeit beim LWV sehen.

Frage 3

3. Gibt es aktuell Probleme, die ärztlichen Leitungsstelle zu besetzen und in wie weit kann die Kommune hierbei unterstützen?

Herr von Kürten hat seit einiger Zeit angekündigt, dass er aus persönlichen bzw. Altersgründen die Aufgabe als ärztlicher Leiter der Ärztlichen Suchthilfe Fulda gGmbH abgeben will und damit die Methadon-Substitution nicht mehr länger fortsetzen wird.
Stadt und Landkreis Fulda haben sich über viele Monate intensiv bemüht, Ärztinnen bzw. Ärzte zu finden, die die Aufgabe der Methadon-Substitution übernehmen – entweder im Rahmen der bestehenden gGmbH oder in einer anderen Rechtsform.

Es ist inzwischen gelungen, drei Ärzte zu finden, die bereit sind, die Methadon-Substitution im Umfang der bisherigen Tätigkeit von Herrn von Kürten zu übernehmen. Aktuell unterstützen Landkreis und Stadt Fulda bei der Suche nach geeigneten und finanzierbaren Räumlichkeiten.

Bis zu einem hoffentlich baldigen Tätigwerden der Ärzte wird Herr von Kürten die Methadon-Substitution fortsetzen.

Fulda, 02.09.2025
Amt 51

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Die Partei vom 26.08.2025 bezüglich Brunnen – Wasserverdunstung zur Kühlung – Grillen als Alternative

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:
Sind das Umwälzbrunnen?

Antwort:
Eine große Anzahl der Bestandsanlagen besitzen keine Einrichtungen, um das Brunnenwasser im Kreislauf zu verwenden. Erst die neueren Anlagen besitzen s.g. „Stabelbecken", in denen das Wasser zur Wiederverwendung aufbereitet und „umgewälzt" wird. Dieses Verfahren spart zwar Wasser, ist technisch jedoch aufwändig und störanfällig. Darüber hinaus muss das im Kreislauf geführte Wasser chemisch behandelt werden, um eine „Verkeimung" zu verhindern. Nach und nach sollen Brunnen umgerüstet werden, sofern technisch und wirtschaftlich möglich.
Der „Felsenbrunnen" (Brenninger-Brunnen) besitzt bereits ein Umwälzsystem und kann während des Sommers verwendet werden, sofern kein technischer Defekt vorliegt.

Frage 2:
Wie könnte hier Regenwasser gespeichert werden, um die Brunnen damit zu betreiben?

Antwort:
Die Speicherung von Regenwasser um damit öffentliche Brunnen zu betreiben, ist sowohl aus hygienischen, als auch aus technischen Gründen nicht möglich.

Frage 3:
Welche weiteren Maßnahmen könnten helfen, dass der Uniplatz während Hitzeperioden nicht so extrem aufgeheizt wird?

Antwort:
Der Uniplatz ist die zentrale Veranstaltungsfläche in der Stadt. Die aufwändige Gestaltung wurde von den städtischen Gremien extra diskutiert und beschlossen. Die Gestaltung sieht einen Baumhain sowie zwei Brunnenanlagen vor.l

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.08.2025 bezüglich des Kriterienkataloges für Klimaschutz- und Klimanpassungsbelange in Bebauungsplänen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:
Wie ist der aktuelle Stand des Kriterienkatalogs für Kimaschutz- und Klimaanpassungsbelange in Bebauungsplänen?

Antwort:
Für den Kriterienkatalog wird derzeit vom Amt für Stadtplanung- und entwicklung als Initiator eine Sammlung von möglichen Standards aus bestehenden Bebauungsplänen und gegenwärtigen Planungshilfen für Bauleitplanung im Hinblick auf Klimaanpassung erstellt. Anschließend ist geplant die Standards mit den jeweiligen Akteuren der S3 Maßnahme abzustimmen, um insbesondere deren Kontrolle und Umsetzung sicherzustellen. Die rechtliche Bestimmtheit wird von Seiten des Rechtsamtes begleitet. Da eine Vielzahl von Standards bereits gegenwärtige Bebauungspläne beinhalten, ist die Anwendung in einem größeren Umfang gegeben.

Frage 2:
Wann wird der Kriterienkatalog den städtischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und wann werden Bürgerinnen und Bürger informiert?

Antwort:
Der Kriterienkatalog ist eine reine Arbeitshilfe für die Erstellung von Bebauungsplänen insbesondere im Hinblick auf eine rechtsichere Ausarbeitung für Festsetzungen für die Fachverwaltung und deren Einheitlichkeit. Eine Beschlussfassung ist damit nicht nötig. Die Beschlussfassung der städtischen Gremien erfolgt weiterhin im regulären Verfahren der Bauleitplanung in dem sich inhaltlich mit den getroffenen Festsetzungen auseinandergesetzt werden kann. Gleiches gilt für Bürger die weiterhin die Möglichkeit haben in den Offenlagen ihre Belange kundzutun und sich am Verfahren nach dem BauGB zu beteiligen und damit auch mit den getroffen Festsetzungen auseinanderzusetzen.

Frage 3:
Welche verbindlichen ökologischen Standards werden bereits heute in Bebauungsplänen festgeschrieben?

Antwort:
Schon heute finden eine Reihe von gründordnerischen bzw. ökologischen Festsetzungen Anwendung in der verbindlichen Bauleitplanung, welche einheitlich im Kriterienkatalog aufgegriffen werden sollen. Dazu zählen extensive Dachbegrünungen in Kombination mit Photovoltaik, wasserdurchlässige Beläge, die Sicherung von Retentionsräume bzw. Stauraumvolumen, Vorgaben zu geringeren Versiegelungsanteilen im Hinblick auf die GRZ, die Einschränkung von Glasflächen, Forderung von Fassadenbegrünungen bei fensterlosen Flächen, die Herstellung von Ortsrandeingrünungen und von grundsätzlichen freiräumlichen Gehölzpflanzungen, Vorsorgen gegen drückendes Hangwasser und Starkregen oder die Sicherung von artenschutzrechtlichen Belangen im Hinblick auf Lebensräume und deren Schon- und Brutzeiten oder den Erhalt der Flora. Die ökologischen Standards sind nicht abschließend und finden jeweils im Einzelfall Anwendung sofern die bauplanungsrechtliche Bestimmtheit für die jeweilige Flächenkulisse gegeben ist.

Fulda, 08.09.2025

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion SPD/Volt bezüglich der nächtlichen Lärmbelästigung in der Innenstadt Fulda vom 26.08.2025

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:
Gibt es neue Erkenntnisse, Aktivitäten oder Entwicklungen zur Eindämmung der Lärmbelästigung in der Innenstadt, insbesondere im sog. „Bermudadreieck"?

Antwort:
Die im April 2024 beschriebenen Maßnahmen haben nach wie vor Bestand. Im Jahr 2025 wurden seit April in unregelmäßigen Abständen neun Nachtstreifen durchgeführt, die bis um 5 Uhr morgens stattgefunden haben. Zusätzlich dazu finden an allen Wochenenden Abenddienste bis mindestens 24.00 Uhr statt. In diesen Abend- und Nachtdiensten, die durch die Stadtpolizei, die Landespolizei, die Ordnungsbehörde und die Gewerbeabteilung durchgeführt werden, ist die Altstadt und die damit verbundene Lärmproblematik ein fester Bestandteil und wird mehrmals pro Nacht bestreift.

In diesem Jahr sind vereinzelte gastronomische Betriebe durch offene Fenster, zu laute Beschallung oder Überschreitung der außengastronomischen Flächen aufgefallen. In Einzelfällen wurden Bußgeldverfahren durch die Ordnungsbehörde eingeleitet.

Durch die bereits genannten Abend- und Nachtstreifen konnten die Verstöße zeitnah festgestellt und im Anschluss bearbeitet werden. So wurden in konkreten Fällen auch die Bauaufsicht und die Immissionsschutzbehörde hinzugezogen, um bauliche oder immissionsrechtliche Verfahren zu prüfen.

Frage 2:
Könnten aus Sicht des Magistrats Hinweisschilder auf die Nachtruhe und ggf. auch ein nächtliches Alkoholverbot auf der Straße von 1 Uhr bis 6 Uhr entsprechend dem Beispiel (von Würzburg) eine geeignete Maßnahme darstellen?

Antwort:
Hinweis- oder Warnschilder auf die Nachtruhe können zwar theoretisch helfen, die Lärmbelästigung zu reduzieren, aber in der Praxis ist der Effekt oft nur begrenzt. Gerade in solchen Feierzonen werden diese Schilder entweder nicht wahrgenommen oder es besteht die Gefahr, dass sie schnell beschädigt oder entfernt werden.

Wir setzen daher weiterhin auf die präventive Wirkung unserer eingesetzten Nacht- und Abendstreifen, bei denen ggf. Störer unmittelbar angesprochen und verwarnt werden können, und die den Effekt der Lärmminderung herbeiführen. Dies zeigt auch die überschaubare Beschwerdelage.

Unabhängig davon sind wir im regelmäßigen Austausch mit anderen Städten und tauschen uns über geeignete Maßnahmen aus, die ggf. auch in Fulda zum Einsatz kommen können.

Fulda, 04.09.2025
Amt 302

Ramona Möller

Anfrage der Fraktion Die Partei zum Thema „Sichere Verkehrsführung in Baustellen" vom 26.08.2025

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1, 2 & 3:
Gibt es einen solchen Leitfaden auch in Fulda?
Falls ja: Wo ist dieser veröffentlicht?
Falls nein: Wird ein solcher Leitfaden noch erarbeitet?

Antwort:
Nein. Die Straßenverkehrsbehörde hat keinen speziellen Leitfaden nach dem Radverkehr in Baustellenbereichen bearbeitet. Die verkehrsbehördliche Anordnung zur Absicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt aufgrund der Grundlage der aktuellen Regelwerke (RSA 21).

Baustellen in Fahrbahnbereichen führen zwangsläufig zu Einengungen, halbseitigen Sperrungen oder Vollsperrungen. Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde ist es immer in Zusammenarbeit mit der Polizei für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für alle Verkehrsarten auch in Baustellenbereichen zu sorgen. Zu beachten sind hierbei aber auch Standards zur Arbeitssicherheit für die auf Baustellen tätigen Personen. Übrig bleibt dann eine Restfahrbahnbreite, für die Abwicklung des fließenden Verkehrs. In Abhängigkeit von dieser, der Verkehrsbelastung durch motorisierten Verkehr, der Verkehrsbelastung durch den Radverkehr und in Abhängigkeit für Umleitungsverkehre vorhandener Straßenzüge, wird dann auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ein Verkehrskonzept erarbeitet und angeordnet.

Die Grundsätze und Leitlinien des „Leitfaden Radverkehr an Baustellen – Frankfurt" werden in wesentlichen Teilen in der täglichen Arbeit der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt. Hierzu gehören u.a.

- Gewährleistung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen
- Besonderes Augenmerk bei der Konzeption von Arbeitsstellen auf sensible Gruppen im Straßenverkehr (Kinder, Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen)
- Verhinderung von Stolperfallen
- Einhaltung der Mindestbreiten für den Fuß- und Radverkehr

Die in dem Leitfaden über die geltenden Standards hinausgehenden Vorgaben, können bei vielen Baustellen in einer Stadt wie Fulda aufgrund der häufig insgesamt nur sehr begrenzten Breiten der öffentlichen Verkehrsflächen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand umgesetzt werden. Zu nennen sind hier u.a.

- die zusätzliche Anhebung der Mindestbreiten für den Fuß- und Radverkehr
- die Wegnahme von Fahrspuren zugunsten der separaten richtlinien-gerechten Führung des Fuß- und Radverkehrs auf der Fahrbahn. Die meisten Straßen in Fulda haben nur je eine Fahrspur je Fahrrichtung, so dass diese Vorgehensweise zu deutlich mehr Vollsperrungen und Verkehrsbehinderungen führen würde. In der Folge müssten zudem erhebliche weitere zusätzliche Einschränkungen für den ÖPNV in Kauf genommen werden.
- Eine vollständige Gewährleistung der Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung der Verkehrsführung für den Fuß- und Radverkehr wäre in der Regel mit erheblichem zusätzlichem baulichem und finanziellem Aufwand verbunden, da die Straßenräume hier in der Regel für die Durchführung der Baumaßnahme deutlich umgestaltet werden müssten.

Da sich zu dem die verkehrliche Situation in Fulda insgesamt von der in der Stadt Frankfurt sehr deutlich unterscheidet und zudem die Zusammenarbeit mit den Baufirmen hinsichtlich der Absicherung von Arbeitsstellen zu weiten Teilen sehr gut funktioniert, wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen, mit einem zusätzlichen „Leitfaden Radverkehr an Baustellen" weitere bürokratische und finanzielle Hemmnisse für die Abwicklung von Baustellen in der Stadt Fulda zu kreieren.

Fulda, 04.09.2025
Amt für Straßenverkehr & Parken

Anfrage der Stadtfraktion Die Partei (Ute Riebold) vom 26.08.2025 bezüglich Kunstprojekt Bombina Linie

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Fragen 1-3:

Wo wird das von einem Fuldaer Möbelbauer aus Holz angefertigte gelbe Buswartehäuschen derzeit aufbewahrt bzw. wie und wo wird es derzeit genutzt?

Wird die mit Sitzbänken ausgestattete überdachte „Haltestelle" als komfortabler Rastplatz in der Innenstadt aufgestellt?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:
Das genannte Projekt war ein vom Kulturamt initiiertes temporäres Projekt. Nach Ablauf der Ausstellung an den genannten Orten wurde das Holzhäuschen abgebaut und auf dem
Betriebshof gelagert. Nach ca. einem Jahr Standzeit ohne erkennbare Weiternutzung (das kleine Häuschen ist nicht barrierefrei und bedarf zudem einer intensiven Wartung durch jährliches Streichen und Aufbringung von Abdichtungsanstrichen) sollte das Häuschen entsorgt werden.

Ein kundiger Bürger der Stadt wandte sich daraufhin an die Fachverwaltung, um eine Übernahme des Objekts durch ihn vorzuschlagen. Hierdurch bliebe dem Objekt die Entsorgung und der Stadt der Unterhalt sowie das Einlagern ohne weitere Verwertungsabsicht erspart. Da auch das Kulturamt keinen weiteren Nutzen für das Objekt sah, wurde es dem Bürger zur Verfügung gestellt, der sich seither um das Objekt kümmert.

Der in der Anfrage genannte Künstler war dort bereits zugegen und zeigte sich erfreut, dass das Objekt erhalten werden konnte. Auch die Einbettung in einen Garten fand er bei seiner Ortserkundung sinnvoll.

Da es sich um ein nicht-barrierefreies Sonderobjekt und nicht um ein TÜV-geprüftes Stadtmöbel handelt, konnte die Fachverwaltung keine dauerhafte Verwendung vorschlagen. So wie Sitzsäcke und Liegestühle der LGS mitunter Fuldaer Gärten für eine Weile zieren, wird dies beim ehem. Kunstobjekt bis zu seinem erwartbaren Lebensende sein.

Fulda, 08.09.2025